

Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes an der Stecknitz stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

-Ganztagschulsatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse vom 13.09.2012 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse – nachfolgend Schulverband genannt – betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein die Offene Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz – nachfolgende OGS genannt – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Verwaltung und Leitung der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Verwaltung der OGS obliegt dem Amt Berkenthin sowie den Leiterinnen oder Leitern der OGS in gegenseitiger Abstimmung; näheres regeln der Schulverband und das Amt Berkenthin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Die beiden Leiterinnen oder Leiter der OGS nehmen die organisatorische und pädagogische Verantwortung für den Betrieb der OGS im Team wahr. Sie stimmen sich in allen wichtigen Angelegenheiten eng miteinander ab.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der OGS erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Technik und naturwissenschaftliche Werkstätten
 - c. Fremdsprachen
 - d. Sport
 - e. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
 - f. Informatik
 - g. Schulaufgaben
 - h. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung und Ausbildung

- (2) Das außerschulische Angebot der OGS gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag:	Ende der 4. Schulstunde bis 16.00 Uhr
Freitag:	Ende der 4. Schulstunde bis 15.00 Uhr

Während schulfreier Zeiten findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.

- (4) An Schulentwicklungstagen kann eine Betreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, für reguläre Ganztagschüler bis 16:00 Uhr angeboten werden. Voraussetzung ist ein ausreichender Betreuungsbedarf.

- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (6) Beim Betrieb der OGS arbeitet der Schulverband auch mit Kooperationspartnern zusammen.

- (7) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet ein Ferienprogramm der OGS nach Abs. 2 statt, das auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, die ansonsten nicht am regelmäßigen Angebot der OGS teilnehmen. Während der Ferienzeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a-h) aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Das Ferienprogramm findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Sommerferien: 4 Betriebswochen

Herbstferien: 2 Betriebswochen

Osterferien: 2 Betriebswochen

Dabei ergänzen sich die beiden Schulstandorte derart, dass in den Oster- und den Herbstferien sowie in jeweils zwei Wochen der Sommerferien nur jeweils ein Standort das Ferienprogramm anbietet.

In der dritten und vierten Woche der Sommerferien und in den Weihnachtsferien findet kein Ferienprogramm statt.

(3) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Eltern/ Sorgeberechtigten müssen die Schülerinnen und Schüler für das Ferienprogramm gesondert bei der Leitung der OGS schriftlich anmelden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben für die Teilnahme am Ferienprogramm spätestens bis 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(5) Bei der Gestaltung des Ferienprogramms wirkt die OGS auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin.

(6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

(7) Die Platzkapazität des Ferienprogramms kann durch die Leitung der OGS beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt durch Eltern und Sorgeberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der OGS einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung der Eltern/ Sorgeberechtigten bis zum Ende des Schuljahres; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.
- (4) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit, beginnt also am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der OGS erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch die Eltern/ Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Leitung der OGS kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten. Die Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In diesen Fällen gilt Absatz 3.

- (3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 endet die Teilnahme am Angebot der OGS für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 4 mit dem Ende des Schuljahres.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS in den folgenden Fällen ausschließen:
- a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der OGS durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der OGS müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern/ Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der OGS die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der OGS ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Eltern/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS, unverzüglich der Leitung der OGS oder der zuständigen Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Teilnahme am Angebot der OGS an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die laufende Teilnahme am Angebot der OGS ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

1. bei einer Anmeldung für 3 bis 5 Wochentage 70,00 € monatlich,
 2. bei einer Anmeldung für 1 bis 2 Wochentage 30,00 € monatlich und
 3. bei der Anmeldung für einen Einzelkurs 10,00 € monatlich.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) kann nach Vorlage ihres Bewilligungsbescheides aus Mitteln des Bildungsfonds der OGS über die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe hinaus die zu entrichtende Gebühr reduziert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der OGS.
- (4) In Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Leitung der OGS nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung oder der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher.
- (5) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Eltern/ Sorgeberechtigten erstattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der OGS.
- (6) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Teilnahme am Ferienprogramm der OGS wird für Schülerinnen und Schüler, die nach § 6 Absatz 2 regelmäßig am Angebot der OGS teilnehmen, keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht regelmäßig am Angebot der OGS teilnehmen, beträgt die Gebühr für jede in den Ferien in Anspruch genommene Betreuungswoche 70,00 €.

§ 13

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum Monatsende in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/ Sorgeberechtigten verpflichtet; mehrere Elternteile/ Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes gemäß § 6.

III. Abschlussvorschriften

§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Berkenthin ist berechtigt, für den Schulverband die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern/ Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Berkenthin, den 13.09.2012

Schulverband an der Stecknitz
Berkenthin-Krummesse

Gez. Thorn
Der Schulverbandsvorsteher